

Bekanntmachung

betreffend

**Abgabe von Feuerungsmaterial
für Privathaushaltungen.**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Verordnung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts vom 18. Mai 1917 betr. Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial für Privathaushaltungen usw. (Amtsblatt S. 851) wird angeordnet:

I. Kohlen-Ausweiskarten A und B.

Vom Freitag, dem 4. ds. Mts. ab dürfen bis auf weiteres bei jedem Bezug von Feuerungsmaterial außer der bisher zugelassenen Menge von 50 Litern Steinkohlen oder 75 Pfd. Braunkohlen-Briketts auf die Kohlenausweiskarten A weitere 25 Pfd. Braunkohlen-Briketts oder — soweit solche nicht vorhanden — weitere 10 Liter Steinkohlen und auf die Kohlenausweiskarten B weitere 50 Pfd. Braunkohlen-Briketts oder — soweit solche nicht vorhanden — weitere 25 Liter Steinkohlen abgegeben und entnommen werden.

II. Kohlen-Ausweiskarten C und D.

Die zulässige Liefermenge wird erhöht:

1. An Koks für sämtliche Kohlenausweiskarten C und D um die Hälfte der nach den §§ 8 und 16 der Verordnung vom 18. Mai 1917 bisher zulässigen Liefermenge, mithin von 50 % auf 75 % der vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 bezogenen Mengen.

2. Außerdem an Kohlen, Briketts und Anthrazit für diejenigen Kohlenausweiskarten C, bei denen die nach § 8 der Verordnung vom 18. Mai 1917 zulässige Gesamt-Liefermenge an Feuerungsmaterial (einschl. Koks) 30 Zentner nicht übersteigt, um insgesamt 15 Zentner Kohlen, Briketts oder Anthrazit. Von dieser Erhöhung der Liefermenge an Kohlen, Briketts und Anthrazit ausgeschlossen sind diejenigen Kohlenausweiskarten C, deren Inhaber in Zentralheizungs-Stagenhäusern wohnen.

Auch die Lieferung der erhöhten Liefermenge ist am Tage der Lieferung vom Kohlenhändler auf der Kohlenkarte zu vermerken.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nur mit Genehmigung des Kriegsverorgungsamts zulässig.

Hamburg, den 3. Januar 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.